



Uwe Schwarze | Heinrich-Wilhelm Buschkamp |
Alexander Elbers

Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland

Varianten und Entwicklungspfade aus
Perspektive der Sozialen Arbeit

BELTZ JUVENTA

Uwe Schwarze | Heinrich Wilhelm Buschkamp | Alexander Elbers (Hrsg.)
Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland

Uwe Schwarze |
Heinrich Wilhelm Buschkamp |
Alexander Elbers (Hrsg.)

Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland

Varianten und Entwicklungspfade
aus Perspektive der Sozialen Arbeit

BELTZ JUVENTA

Die Autoren

Uwe Schwarze, Jg. 1962, Dr. rer.pol., ist Professor für Sozialpolitik und Soziale Arbeit an der HAWK Hildesheim. Zuvor war er als Dipl.-Sozialarbeiter Leiter einer Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes.

Heinrich Wilhelm Buschkamp, Jg. 1950, Dr. rer.pol., war Fachreferent beim Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW. Er leitete zwei Beratungsstellen und lehrte an den (Fach-)Hochschulen Bielefeld und Hildesheim.

Alexander Elbers, Jg. 1958, Diplom Pädagoge, ist Leiter der Schuldnerberatung Dortmund der Grünbau GmbH und Fachreferent Schuldnerberatung für den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-3467-7 Print

ISBN 978-3-7799-4534-5 E-Book (PDF)

1. Auflage 2019

© 2019 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort	9
Einleitung (Uwe Schwarze)	11
Kapitel I Die Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Von den frühen Ursprüngen bis Ende des 20. Jahrhunderts (Uwe Schwarze)	17
1. Problemstellung	17
2. Religiöse Ursprünge der Schuldnerhilfe: Zinsverbot und Schuldenerlass	24
2.1 Frühe Formen des Zinsverbotes als Varianten vorbeugender Schuldnerhilfe	25
2.2 Der Schuldenerlass als frühe Variante einer auf Gnade basierenden Schuldnerhilfe	28
2.3 Varianten der Schuldnerhilfe in der Antike und frühe philosophische Grundlagen	32
3. Varianten der Schuldnerhilfe im Mittelalter	35
3.1 Frühes Mittelalter: Zinsverbot und Wucher im 12. und 13. Jahrhundert	37
3.2 Aufstände gegen Leibeigenschaft und Schuldenverweigerung als Varianten einer Schuldnerhilfe gegen die Überschuldung abhängiger Bauern im 15. und 16. Jahrhundert	51
4. Die Befreiung der Bauern aus der Schuldknechtschaft der feudalistischen Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts und die Armut der Landarbeiter	62
4.1 Die Haushaltsberechnung als frühes methodisches Instrument einer Schuldnerhilfe	69
4.2 Das ‚Anschreiben lassen‘ als Instrument der Absatzförderung und/oder private Variante einer informellen Schuldnerhilfe	71
4.3 Überbrückungskredite der Klöster, Notare und Verwandten an Kleinbauern, Landarbeiter und Besitzlose – monetäre Schuldnerhilfen in einer ‚face-to-face-Gesellschaft‘	74
5. Kirchliche und öffentliche Pfandleihe – Frühformen einer materiellen Schuldnerhilfe in ‚akuten Notlagen‘?	77

6. Die Förderung der Spartugend und die Wohnungsfrage im 19. Jahrhundert: Vorläufer individualisierender Armuts- und Schuldenprävention	83
6.1 Idee und frühe Praxis der Spar-Kassen: Förderung bürgerlicher Tugenden, Nothilfen für Arme und/oder gewinnorientierte Kreditvergabe?	84
6.2 Die Wohnungsfrage zum Ende des 19. Jahrhunderts: Mietschulden und frühe Varianten einer Schuldnerhilfe zur Sicherung des Wohnens	94
7. Schuldnerhilfen zwischen 1920 und 1945: Landwirtschaftliche Umschuldungsdarlehen in der Weimarer Republik und das Schuldenregelungsgesetz im NS-Regime	100
7.1 Landwirtschaftliche Schuldnerhilfen in der Weimarer Republik (1920–1933)	100
7.2 Das ‚landwirtschaftliche Schuldenregelungsgesetz‘ und das ‚Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden‘ im NS-Regime (1933–1945)	105
7.3 Zwischenfazit und kritische Bewertung der Schuldnerhilfen in der Weimarer Republik und im NS-Regime	116
8. Varianten der Schuldnerhilfe und -beratung in Fürsorge, Sozialhilfe und Sozialer Arbeit in Deutschland (West) zwischen 1949 und 1980	119
9. Fazit: Schuldnerhilfen in Deutschland – historische Pfade und Zukunft sozialer Interventionen	132
Literatur- und Quellenangaben	143

Kapitel II

Schuldnerberatung – die Entwicklung eines sozialberuflichen Arbeitsfelds in Deutschland	148
--	-----

Teil 1:

Die ersten 25 Jahre (1975–2000) – Anregungen zu einer Geschichte der Schuldnerberatung

<i>(Heinrich Wilhelm Buschkamp)</i>	148
1. Einleitung	148
2. Private Überschuldung in der BRD als soziales Problem: Impulse und Anfänge einer Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit	149
2.1 Private Überschuldung als soziales Problem	150
2.2 Gesellschaftliche, ökonomische und individuelle Bedingungen von Überschuldung	151
3. Die Schuldnerberatung als Handlungsfeld in der Sozialen Arbeit	157
3.1 Entwicklung und Ausbreitung des Angebots	159

3.2	Zum frühen ‚konzeptionellen Verständnis‘ von Schuldnerberatung und erste Fachtagungen	162
3.3	Schuldnerberatung als Aufgabe der Verbraucherarbeit und -beratung	170
3.4	Zur Methode des beraterischen Vorgehens	171
3.5	Zwischenresümee	172
4.	Neue Dynamiken in und außerhalb der Schuldnerberatung	173
4.1	Überschuldung als Gegenstand politischer Aktivitäten	173
4.2	Zur Bedeutung des Rechtsberatungsgesetzes	176
4.3	Träger und Anbieter im Widerstreit ihrer Interessen	180
4.4	Auf dem Weg zum Konzept	185
4.5	Fort- und Weiterbildung, Formen der Arbeitsorganisation und Fachberatung	187
4.6	Interessenvertretung und Lobbyarbeit	190
5.	Praxis der Schuldnerberatung, Reformdiskurs, Überschuldungsstudien, Niedergang der DDR	193
5.1	Zur Praxis der Schuldnerberatung und der Kreditberechnung	193
5.2	Verbraucherentschuldung auf gesetzlicher Grundlage	196
5.3	Verbraucherkreditgesetz	198
5.4	Rückblick auf ausgewählte Reforminitiativen	199
5.5	Forschung im Bereich Überschuldung	200
5.6	Die Schuldnerberatung auf dem Gebiet der ehemaligen DDR	202
6.	Finanzierung und Förderung der Schuldnerberatung	204
6.1	Die Finanzierung im Rahmen der Sozialhilfe und die BSHG-Reformen der 1990er Jahre	205
6.2	Überschuldung von Arbeitslosen und Schuldnerberatung für überschuldete Arbeitslose	206
6.3	Fachpolitische Diskussion um eine ‚Gläubiger-Mit-Finanzierung‘ durch Sparkassen und Banken	208
7.	Fachpolitische Forderungen und sozialpolitisches Mandat	213
7.1	Das Recht auf ein ‚Basiskonto für alle‘	213
7.2	Dynamisierung und Anpassung der Pfändungsgrenzen	215
7.3	Gemeinsame, bundesweite Statistik	216
8.	Schlussbetrachtungen zur Entwicklung der ersten 25 Jahre	217

Teil 2:

Schuldnerberatung im Wandel –

Die Entwicklungen von 2001 bis 2015

1.	Einleitung	220
2.	Diskurs um ein Berufsbild: Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung	221
3.	Das Verbraucherinsolvenzverfahren	224
4.	Reformen im Zivilrecht: Pfändungsgrenzen und Schuldrechtsreform	225

5. Wandel des Sozialrechts: Verrechtlichung und ‚Hartz IV‘	226
6. Weitere Reformen: Rechtsdienstleistungsgesetz, Bundesstatistik und Pfändungsschutzkonto	231
7. Ökonomisierung, Taylorisierung, Diversifizierung und Finalisierung	237
8. Armut und Schuldnerberatung	241
9. Schlussbetrachtung	245
Literatur- und Quellenangaben	253
Anhang: Zeittafel	258

Kapitel III

„Nach der Reform ist vor der Reform ...“ – Die jüngere Geschichte deutscher Verbraucherinsolvenz (1975–2015)

<i>(Alexander Elbers)</i>	260
1. Problemstellung	260
2. Der politische Diskurs zur Einführung der Verbraucherinsolvenz und zentrale Akteure im Paradigmenwechsel	261
3. Normen der Verbraucherinsolvenz, ihre Praxis und weiterer Reformbedarf	266
4. Verbraucherinsolvenz 1999: Reformen nach der Einführung der Insolvenzordnung	271
5. Akzeptanz des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei weiterem Reformbedarf	276
6. Nächste Reform: Wege zum ‚Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte‘ vom 15.05.2013	284
7. Fazit und perspektivischer Reformbedarf	291
Literatur- und Quellenangaben	294

Fazit und Ausblick

<i>(Uwe Schwarze)</i>	296
-----------------------	-----

Vorwort

Die Idee zum vorliegenden Band entstand im Zusammenhang mit der bevorstehenden Pensionierung eines der Autoren und aus dem Wunsch, möglichst noch vor einem Generationenwechsel in der Schuldnerberatung die umfangreichen Materialien und Dokumente aus über drei Jahrzehnten Fachberatung zu sichern. Ebenso entstand die Idee aus einer Beobachtung, wonach sich die Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit vor allem in Folge einer wachsenden Verrechtlichung und einer Kommerzialisierung in Deutschland in einem grundlegenden Funktions- oder Strukturwandel befinden könnte. In der genaueren Analyse zu diesen Fragen einer Entwicklung der Schuldnerhilfe und eines möglichen Wandels von Schuldnerberatung wurde schnell erkennbar, dass ihre historischen Wurzeln im Fachdiskurs bislang weitgehend unbeachtet geblieben sind.

In gewisser Weise agieren die Schuldnerhilfe allgemein und auch die Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit historisch weitgehend blind. Die philosophischen, ethischen und theoretischen Grundlagen sind vielen Fachkräften und selbst Expert*innen kaum bewusst und es scheint so, als seien die (sozial)beruflichen Methoden von Schuldnerhilfe und -beratung auch deshalb relativ beliebig. Dieser ernüchternde Befund war eine Motivation für die Autoren, den vorliegenden Band zur Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland zu verfassen.

Es sei im Vorwort auch angemerkt, dass dieses Projekt völlig unabhängig von externen Forschungsgeldern realisiert wurde und weitestgehend auf eigene Initiative und intrinsische Motivationen der beteiligten Einzelpersonen basiert.

Ein Dank gilt aber der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) Hildesheim/Holzminen/Göttingen, die für die umfangreichen Literatur- und Materialrecherchen öffentliche Mittel zur Beschäftigung studentischer Hilfskräfte bereitstellen konnte. Der Dank gilt ferner Stephanie Böhm und Hanna Zwingmann, die in mühevoller Arbeit eine annotierte Bibliographie erstellt haben. Außerdem geht ein Dank an den Paritätischen, Landesverband Nordrhein Westfalen (NRW), der das Projekt mit unterstützt hat. Juliane Kaiser, die als wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Literaturrecherche und bei der Analyse von Experteninterviews tätig war, und Nina Aristeo Kiehl, die bei den Korrekturarbeiten wichtige finalisierende Hilfen gab, ist ebenfalls ausdrücklich Dank zu sagen. Ohne die gemeinschaftliche Mitwirkung aller wäre dieses Projekt nicht zum Abschluss gekommen.

Im Vorwort sei schließlich schon darauf hingewiesen, dass mit diesem Band ausdrücklich kein Anspruch auf eine vollständige oder gar umfassende histori-

sche Analyse verbunden ist. Vor allem geht es zunächst darum, den bisherigen Stand der Erkenntnisse zusammenzuführen, darüber mögliche Erkenntnislücken aufzuzeigen und so eventuell Anregungen für weitere Studien zu geben. Vor allem Historiker*innen, aber auch historisch und fachlich am Thema interessierten Sozialwissenschaftler*innen und Sozialarbeiter*innen bleiben in vielerlei Hinsicht noch genauere empirische Analysen auf Basis von Originalquellen überlassen. Mehr als eine erste Annäherung kann der vorliegende Band nicht bieten.

Einleitung

(Uwe Schwarze)

Mit dem vorliegenden Band wird erstmalig ein Überblick zur historischen Entwicklung über die unterschiedlichsten Pfade und Varianten der Schuldnerhilfe, des Schuldnerschutzes und auch zum beruflichen Handlungsfeld der Schuldnerberatung in einem breiteren Kontext vorgelegt. Der thematische Gegenstand bliebe aber unvollständig, würde nicht auch die Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Privatkonkurs) in einer historischen Perspektive für Deutschland mit nachgezeichnet. Das Werk ist sowohl für die Ausbildung und das Studium in der Sozialen Arbeit, in der Rechtspflege und Sozialverwaltung, im Bankwesen, sowie für die Praxis, Fachberatung und Konzeptarbeit im Rechtswesen, in der Schuldnerberatung wie in der Verbraucherberatung und mit Perspektiven auf die Gestaltung sozialer Interventionen in der Sozialpolitik konzipiert. Die zentrale historische Perspektive des Bandes bildet eine zugleich sozialgeschichtliche, sozioökonomische und interventionstheoretische Analyse zur Entwicklung von Schuldnerhilfe und Schuldnerberatung von der Antike bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts. Die zu diesem Gegenstandsbereich bislang bestehende gravierende Forschungslücke soll in der Zielsetzung demnach mit einem ersten eher beschreibenden Überblick geschlossen werden.

Als Hintergrund des Bandes ist dabei auch eine seit vielen Jahren anhaltend hohe Quote der Überschuldung privater Haushalte in Deutschland zu sehen. Die Bewältigung von sehr vielfältigen Lebenslagen einer privaten Überschuldung und möglichst nachhaltige Wege aus der ‚Schuldenfalle‘ erfordern für viele Menschen eine unterstützende und befähigende Schuldnerhilfe und -beratung. Dabei kann das Angebot an entsprechenden Einrichtungen im Sinne öffentlicher Daseinsvorsorge jedoch bis heute längst noch nicht als bedarfsgerecht angesehen werden. Nach aktuellen Daten privatwirtschaftlicher Auskunfteien und den Statistiken der Bundesministerien galten im Jahr 2017 in Deutschland zwischen 3,4 und 3,6 Millionen private Haushalte als überschuldet (Creditreform 2017). Direkt oder indirekt betroffen sind von den damit verbundenen materiellen Notlagen insgesamt rund 6,91 Mio. Menschen. Hinzu kommt eine nicht bekannte Zahl an Überschuldungsgefährdeten, für die ebenfalls Varianten einer Schuldnerhilfe und/oder geeignete Beratungsangebote wichtig sind. Allerdings erreicht die Schuldnerberatung, wie sie sich in den Sozialdiensten seit den 1980er Jahren etabliert hat, bislang allenfalls fünf bis zehn Prozent der von einer Überschuldung betroffenen Haushalte.

So zeigen diese sehr allgemeinen Daten, dass bis heute, und voraussichtlich in einer digitalen Geldgesellschaft auch weiterhin, ein erheblicher Bedarf ganz

unterschiedlichster Varianten einer Schuldnerhilfe besteht. Schon von daher ist eine historische Analyse für das Verständnis des sozialen Problems der Überschuldung privater Haushalte wie auch für das Verständnis des sich inzwischen institutionalisierten Hilfesystems ein wichtiges Anliegen.

In der Datengrundlage basieren die nachfolgenden Befunde vor allem im Kapitel I von Uwe Schwarze zur frühen Geschichte der Schuldnerhilfe ganz überwiegend auf Sekundärliteratur und auf Studien und Praxismaterialien, die für Nicht-Historiker*innen relativ leicht zugänglich sind. Soweit möglich, wurden auch im ersten, frühgeschichtlichen Kapitel einzelne ausgewählte Originaldokumente und Materialien aus der Praxis der Schuldnerhilfen mit berücksichtigt. Im Kapitel II von Heinrich Wilhelm Buschkamp zur jüngeren Historie der Schuldnerberatung in Deutschland, und im Kapitel III von Alexander Ebers zur Reformdynamik und den Strukturmerkmalen des Verbraucherinsolvenzverfahrens basieren die Darstellungen auf intensives Studium der Originalquellen aus dem Zeitraum zwischen 1975 bis 2015. Die in diesem Band für den Zeitraum von 1975 bis 2015 verarbeiteten Dokumente, Materialien und Quellen wurden im Rahmen einer annotierten Bibliographie sehr weitgehend erfasst. Sie kann sowohl für die Praxis, für die weitere Entwicklung des politischen wie beruflichen Handlungsfeldes der Schuldnerhilfen und -beratung und für weitere wissenschaftliche Arbeiten genutzt werden. Ein Anliegen war es auch, eben diese Materialien und Dokumente aus der über vierzigjährigen Entwicklung des relativ neuen Handlungsfeldes der Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit zu sichern, möglichst vollständig zu erfassen und für die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Alle Beteiligten eint somit die Hoffnung, mit diesem Band und der annotierten Bibliographie einen nützlichen Beitrag zur weiteren positiven Entwicklung im Handlungsbereich von Schuldnerhilfe, Schuldnerschutz und Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit sowie in der Sozialpolitik geleistet zu haben.

Im *Inhalt* dieses Bandes werden im *ersten Teil* von Uwe Schwarze die frühen Varianten der Schuldnerhilfe im Überblick von ihren Anfängen in Mesopotamien um 1000 bis 800 v. Chr. über die griechische und römische Antike und das Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert nachgezeichnet. Ebenso werden erste gesetzliche Regulierungen zu Entschuldungsverfahren zu Beginn und Mitte des 20. Jahrhunderts näher untersucht. Dabei wird deutlich, dass die Befreiung aus früherer Schuldknechtschaft zunächst vor allem ein Gnadenakt der kirchlich wie weltlich Herrschenden war. Doch lassen sich erste frühe Varianten einer Vermittlung von Interessen zwischen Gläubigern und Schuldnern, die auch Elemente einer Schuldnerhilfe enthalten haben könnten, bereits im Priestertum der Antike verorten. Ebenso wird veranschaulicht, dass das ‚*in einer Schuld stehen*‘ schon früh nicht nur ein religiös geprägtes gesellschaftliches Element war, sondern damit bereits schon lange vor der Verbreitung des Geldsystems massive wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnisse verbunden waren. Dies galt

insbesondere für die im frühen und späten Mittelalter zahlenmäßig größte Gruppe der über Schuldverhältnisse abhängigen Bauern, Handwerker und Dienstkräfte. Der Kampf der abhängigen Bauern und Leibeigenen im frühen Mittelalter um Freiheit kann auch als ein Kampf um Schuldenfreiheit gelesen werden. Ihnen ging es damals primär um die Befreiung aus feudalen, dienstlichen und rechtlich überlieferten Abhängigkeits- und Schuldverhältnissen und noch nicht so sehr um kreditvertragliche geldliche Abhängigkeiten und Einschränkungen ihrer täglichen Lebensverhältnisse. In dieser Phase der deutschen Geschichte fand spätestens im Mittelalter mit den Bauernaufständen insoweit eine selbstorganisierte, letztlich politische und auch radikale – sowie gewaltsame – Variante einer Schuldnerhilfe und Schuldenverweigerung einen Ausgangspunkt. Im 18. und 19. Jahrhundert traten dann direkt geldliche Unterstützungsangebote für Überschuldete und Arme als Varianten der Schuldnerhilfe stärker in Erscheinung. Die öffentliche Pfandleihe, staatliche regulierte Ablösungskredite im Zuge der Bauernbefreiung und die Förderung der Spartugend, die mit Gründung der Sparkassen und engen Kooperationen von öffentlichen Spar- und Leihkassen mit den Institutionen der Armenpflege einher gingen, bilden hierfür anschauliche Beispiele. Deutlich wird ferner, dass mit religiösen wie auch weltlichen Normen und Regulierungen zu Wucher, öffentlicher Pfandleihe, Unterstützungshilfen und Schuldenerlass nicht immer das Element der Hilfe im Vordergrund stand, sondern stets auch Machtinteressen und Instrumente einer Disziplinierung der jeweils Herrschenden mit unterschiedlichsten Varianten einer Schuldnerhilfe verbunden waren. Diese sind oft jedoch erst auf dem zweiten Blick erkennbar. Im weiteren historischen Verlauf lässt sich der Trend zu einer stärkeren Verrechtlichung und auch einer Verstaatlichung der damaligen Varianten einer Schuldnerhilfe erkennen, die über die Armenpflegeverordnungen des 19. Jahrhunderts und über erste gesetzlich regulierte Schuldensanierungsverfahren in den 1920er und 1930er Jahren – nicht zuletzt unter Einfluss des NS-Regimes – etabliert wurden. Diese Tendenzen einer zunehmend detaillierten Verrechtlichung, verbunden mit neueren Entwicklungen einer Pädagogisierung und einer Kommerzialisierung von Schuldnerhilfe halten – relativ pfadtreu bzw. sogar pfadabhängig – bis heute an. Dies ist ein zentraler Befund im ersten Teil der vorliegenden Studie.¹ Er schließt damit, dass der bisher nicht definierte Begriff „*Schuldnerhilfe*“ in einer resümierenden Synopse genauer geklärt wird und die historisch belegten zahlreichen

1 Einen theoretischen Rahmen im Beitrag von Uwe Schwarze bietet neben der Theorie der Pfadabhängigkeit einer Entwicklung sozialer Institutionen („path dependency“) von Paul Pierson (2000) auch die Theorie sozialer Interventionen nach Kaufmann (2002). Beide Theorieansätze werden hier für eine historische Untersuchung zur Geschichte der Schuldnerhilfe genutzt und im Fazit in den Erträgen systematisiert und resümiert.

Varianten und Ebenen einer Schuldnerhilfe in Deutschland auf Grundlage der Theorie sozialer Interventionen nach Kaufmann (2002) genauer systematisiert werden.

Das Kapitel II dieses Bandes gliedert sich in zwei Teile. Darin geht es direkt anschließend an das erste Kapitel um die jüngere Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland und um eine genauere Studie zur *Schuldnerberatung* als primär pädagogische soziale Dienstleistung. Die Schuldnerberatung ist inzwischen als Teilbereich der im modernen Wohlfahrtsstaat etablierten unterschiedlichsten Aufgaben einer Schuldnerhilfe institutionalisiert. *Heinrich Wilhelm Buschkamp* zeigt in seinen Analysen zahlreicher Dokumente und Fachbeiträge für die Zeitspanne von 1975 bis 2015 auf, dass die Entwicklung der Schuldnerberatung als *spezialisiertes* (sozial)berufliches Handlungsfeld in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände und der Kommunen ihren Ausgangspunkt Mitte der 1970er Jahre nahm. Nach seinen Analysen ist dabei der Ausbau dieses spezifischen Beratungsangebotes nicht losgelöst von der Expansion des Konsumentenkredits und der seit Mitte der 1970er Jahre ansteigenden Massenarbeitslosigkeit zu sehen. Zugleich spielen soziale Ungleichheit und Armut weiterhin als Einflussfaktoren für eine anhaltend hohe oder gar zunehmende private Überschuldung eine wichtige Rolle. In den Dynamiken einer Institutionalisierung von Schuldnerberatung im modernen Wohlfahrtsstaat lassen sich für die 1980er Jahre Interessenkonflikte um die Deutungshoheit einer Bearbeitung des sozialen Problems der privaten Überschuldung zwischen Anwaltschaft, Verbraucherzentralen und Wohlfahrtspflege erkennen. Über erste Forschungsansätze und eine erste Verwissenschaftlichung, sowie durch intensive professionstheoretische und konzeptionell ausgerichtete Fachdebatten konnte sich das Handlungsfeld der Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit – nicht zuletzt verbunden mit ersten rechtlichen Regulierungen im Bundessozialhilfegesetz (§ 17 BSHG) der 1990er Jahre – nach und nach etablieren. Die neueren Entwicklungen zu einer mehr oder weniger kombinierten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, die mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) zum 1. Januar 1999 verbunden waren, werden vom Autor ebenso kritisch reflektiert wie die Vielfalt an neuen Aufgaben und Herausforderungen, die Schuldnerberatung in der Vorbereitung von Verbraucherinsolvenzverfahren, in Zugangshilfen zu einem Girokonto und zum Pfändungsschutzkonto seit den 1990er Jahren aktiv übernommen hat. Die finanzielle Förderung der Beratungsangebote deckte diese immer neuen Aufgaben allerdings nur begrenzt ab. Schließlich werden die sozialpolitischen und rechtspolitischen Reforminitiativen näher veranschaulicht, an denen die Schuldnerberatung und ihre Trägerorganisationen seit den 1990er Jahren aktiv beteiligt waren. Es wird deutlich, dass sich die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung innerhalb der Trägerstrukturen der Sozialen Arbeit weitgehend institutionalisiert hat, wobei eben die Einflüsse einer Verrechtlichung und der Ökonomisierung, sowie eine wei-

tere Ausdifferenzierung des Arbeitsfeldes unverkennbar sind. Ein grundlegender Wandel der Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung ist spätestens seit der sogenannten Hartz-Gesetzgebung nach 2005 manifest geworden. Ebenso wird anschaulich, dass das Berufsfeld der ‚Schuldnerberatung‘ und mehr noch eine ‚soziale Schuldnerberatung‘ – trotz aller Tendenzen zur Verrechtlichung, Standardisierung und Ökonomisierung – mit Stand 2017 noch immer nicht einheitlich, verlässlich und für die überschuldeten Menschen nachvollziehbar klar definiert oder gar (staatlich) reguliert sind. Der Beitrag von Heinrich Wilhelm Buschkamp skizziert insoweit auch direkt perspektivische Herausforderungen und Reformfordernisse, die von Fachkräften, Lobbyisten und Trägerorganisationen der deutschen Schuldnerberatung aktiv(er) als bisher aufzunehmen und politisch zu gestalten wären.

Im abschließenden *Kapitel III* des Bandes zeigt dann *Alexander Elbers* genauer auf, dass die Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der damals neuen Insolvenzordnung (InsO) zum 1. Januar 1999 mit zunächst siebenjähriger und dann ab 2001 verkürzter sechsjährigen Laufzeit weniger als sozialpolitisches Reformwerk zu verstehen ist, sondern dass die Insolvenzrechtsreform vor allem rechts- und wirtschaftspolitisch motiviert war. Der Beitrag nimmt dabei die im ersten Teil dargestellten Befunde zu den Frühformen eines Schuldenerlasses auf und bietet zunächst einen fundierten Überblick zur Reformdebatte um die Einführung eines Verbraucherkonkurses mit Restschuldbefreiung in Deutschland. Alexander Elbers veranschaulicht, dass die Reformdebatte von den ersten Entwürfen und Vorschlägen der frühen 1980er Jahre bis zum Inkrafttreten der InsO fast 30 Jahre anhielt. Deutschland gilt insoweit international auch als Nachzügler, konnte sich aber zugleich auf Erfahrungen aus anderen Ländern beziehen. Die Details der Vorschläge unterschiedlichster Akteure, die damals in Referentenentwürfen aus Ministerien, politischen Vorschlägen der Parteien – insbesondere der SPD – aber auch von Seiten der Wissenschaft und der Praxis der Schuldner- und Verbraucherberatung sowie ihrer Trägerorganisationen diskutiert wurden, werden im vorliegenden Beitrag vergleichend untersucht. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Analyse ausgewählter rechtlicher Regulierungen, die für die Praxis der Schuldnerberatung und generell für Schuldnerhilfen von besonderer Relevanz sind. Die inhaltlichen Schwerpunkte reichen von Fragen des Zugangs zum Verbraucherinsolvenzverfahren über die Frage möglicher Verfahrenskosten und deren Höhe und/oder Stundung bis zum ‚Nullplan‘, den ‚Obliegenheitspflichten‘ sowie der Dauer der Verfahren, die Schuldnerinnen und Schuldner bis zur Erreichung einer Restschuldbefreiung einhalten müssen. Zentrale rechtliche Normen, die zugleich stets moralische Intentionen mit ausdrücken, wie etwa die Rechtsfigur des ‚redlichen Schuldners‘, die genauen ‚Obliegenheitspflichten‘ oder auch der Begriff der ‚Wohlvhaltensperiode‘ werden ebenfalls thematisiert und kritisch reflektiert. Auch Fragen der praktischen Umsetzung der drei Stufen einer

Schuldenregulierung sowie Aspekte der Aus-/Weiterbildung werden in der Perspektive auf die Frage nach der Akzeptanz und den Veränderungen näher betrachtet, die damals wie heute mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren für die deutsche Schuldner- und Insolvenzberatung verbunden sind. Neben dem bereits im ersten wie auch im zweiten Teil dieses Bandes diagnostizierten Trend zu einer massiven Verrechtlichung wird außerdem eine hohe insolvenzrechtliche und insolvenzpolitische Reformdynamik für die Zeit zwischen 1999 und 2017 direkt erkennbar. Eine Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf nunmehr fünf bzw. drei Jahre, die neue Vertretungsbefugnis der Schuldnerberatung vor Gericht u. a. mehr, bilden diese aktuellen Reformdynamiken ab. Aktuelle Vorschläge auf Ebene der Europäischen Union hinsichtlich einer Vereinheitlichung des Insolvenzrechts in Europa lassen für die nächsten Jahre weitere Reformen erwarten, die einmal mehr die Varianten der Schuldnerhilfe und -beratung in Deutschland verändern werden.

Im *Kapitel IV* werden in einem *Fazit* für den gesamten Band die zentralen und grundlegenden historischen sowie fachpolitischen Befunde resümiert und mit Blick auf den künftigen Fachdiskurs zur Schuldnerhilfe und Schuldnerberatung verortet. Es wird deutlich, dass eine historische analytische Perspektive zur Schuldnerhilfe und Schuldnerberatung die aktuellen Herausforderungen, die sich durch wachsende soziale und digitale Ungleichheiten in Form von Armut, Überschuldung und sozialer Exklusion abbilden, in einem anderen Licht erscheinen lässt. Lösungsansätze zur Bearbeitung sozialer Probleme sind oft nicht so ‚neu‘ oder ‚modern‘ wie sie am Alltag beruflicher Praxis erscheinen mögen. Soziale Interventionen und rechtliche Regulierungen basieren zumeist auf älteren – oft auch religiös und/oder moralisch – geprägten historischen Pfaden, institutionalisierten Routinen und Konzepten, die gerade auch mit Blick auf den Wandel moderner Gesellschaften einer kritischen Reflexion unterzogen werden sollten. Hierzu bietet dieser Band eine Gelegenheit.

Kapitel I

Die Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Von den frühen Ursprüngen bis Ende des 20. Jahrhunderts

(Uwe Schwarze)

1. Problemstellung

Seit der internationalen Finanzmarktkrise von 2008 gilt das Thema ‚Schulden‘ als hochaktuell und hat auch in der historischen Forschung eine stärkere wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren. Zuletzt richtete die international viel beachtete Studie von David Graeber (2011) auch die mediale Aufmerksamkeit auf das Thema. Dieses aktuelle Interesse bezog sich allerdings eher auf die Ursachen und Folgen großer Finanz(markt)krisen und Staatsschulden(krisen). Dem entsprechend stammen die Beiträge dazu überwiegend aus der Ökonomie bzw. aus der Wirtschaftsgeschichte und nur selten aus der Soziologie und/oder der Politikwissenschaft. Vergleichsweise wenig richten die Sozialwissenschaften ihr Interesse bislang auf die Thematik der Schulden privater Haushalte. Noch weniger wurde bisher die Geschichte der Schuldnerhilfe und damit verbunden auch die Entwicklung des Schuldnerschutzes sozialwissenschaftlich untersucht.

Die Entwicklung des Schuldnerschutzes ist dabei in einer historisch ausgerichteten Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie noch eher im Blick als eine historische Analyse zu den frühen Varianten der Schuldnerhilfe in einem über den Vollstreckungsschutz hinausgehenden breiteren Verständnis. Auch frühere politische Initiativen zur Bearbeitung der Schuldenprobleme privater Haushalte fanden bisher mit dem Fokus auf mögliche Varianten, Methoden und Ansätze einer Schuldnerhilfe kaum nähere Beachtung. Dies gilt für allgemeine politische und/oder ökonomische Initiativen und Programme, wie für sozialpolitische Reformen oder auch für konkrete lokale Ansätze, wie etwa die öffentliche Pfandleihe oder frühe Varianten des individuellen Schuldnerschutzes. Ebenso fanden organisierte soziale Aufstände und Revolten, die eine Befreiung aus der Schuldknechtschaft zum Inhalt und als Zielsetzung hatten, bisher analytisch in der Perspektive auf mögliche Varianten, Methoden und Ansätze einer Schuldnerhilfe fast keine Aufmerksamkeit. Eine eigenständige ‚Geschichte der Schuldnerhilfe‘ wurde dem zu Folge bisher noch nicht verfasst – völlig anders im Bereich der längst geschriebenen ‚Geschichte der Armenfürsorge‘.

Es ist schon bemerkenswert, dass sowohl in der Geschichtswissenschaft wie insgesamt in den Sozialwissenschaften im Rahmen doch zahlreich vorliegender Studien zur Historie der Armenpflege und auch zur Geschichte der Sozialpolitik das Themenfeld der Schuldnerhilfe regelmäßig ausgeblendet wurde. Dies gilt beispielsweise auch für die grundlegenden und umfangreichen Studien von Sachße/Tennstedt (1980) oder auch von Geremek (1991) zur Geschichte der Armenfürsorge. Darin wurden die Ursprünge heutiger Entschuldungshilfen und aktueller Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, wie sie sich spätestens mit Armenpflege des Mittelalters über die Praxis der Armenfürsorge und der öffentlichen Pfandleihe im 19. Jahrhundert bis heute entwickelt haben, nicht genauer behandelt. Dieses Defizit bildet sich auch darin ab, dass in einschlägigen Lehrbüchern zur Geschichte der Armenpflege und Sozialer Arbeit das Thema und Handlungsfeld der ‚Schuldnerhilfe‘ im Grunde gar nicht vorkommt.² Zwar wird in diesen Studien vereinzelt auf die Leibeigenschaft der Bauern und auf ihre massiven Abgaben- und Steuerlasten im Mittelalter hingewiesen, wodurch sich die Angehörigen des unteren Standes schon damals zahlreich ver- und *überschuldeten*. Auch der ‚Freikauf‘ wird entsprechend als eine frühe Variante der Hilfe genannt. Doch konkrete Details zu den normativen Grundlagen und Handlungsformen einer Schuldnerhilfe innerhalb der frühen Armenpflege bleiben im Dunkeln. Ebenso finden sich in Lehrbüchern zur Geschichte der Sozialpolitik keine genaueren Befunde zu Varianten einer Schuldnerhilfe für Arme bzw. für andere überschuldete gesellschaftliche Gruppen. In der Geschichte und im Verständnis von Sozialpolitik fand die ‚Schuldnerhilfe‘ demnach bisher kaum genauere Beachtung.³ Die beiden Themenfelder ‚Sozialpolitik‘ und ‚Schulden‘ wurden in ihren vielfältigen Verschränkungen, die sie in der Lebenswelt des Alltags vieler Menschen und auch in den institutionellen

2 Dieser Befund basiert unter anderem auf Basis der Lehr-/Studienbücher zur Geschichte der Armenfürsorge von Christoph Sachße und Florian Tennstedt (1980), und zur Geschichte der Sozialen Arbeit von C. Wolfgang Müller (2013) oder von Carola Kuhlmann (2008). Auch in weiteren historischen Beiträgen zur Geschichte der Armenpflege oder zur Geschichte der Sozialen Arbeit finden sich keine Ausführungen zum Aufgabenfeld der Unterstützung armer Schuldnerinnen und Schuldner.

3 Exemplarisch sei hier auf die klassischen Studien zur Geschichte deutscher Sozialpolitik von Gerhard A. Ritter (1998 u. 2010) verwiesen. Auch in grundlegenden internationalen Studien zur Entwicklung von Wohlfahrtsstaatlichkeit, wie etwa von Thomas Humphrey Marshall (1950) zur Entwicklung von „Bürgerrechten und sozialen Klassen“ (*Citizenship and Social Class*), finden sich keine genaueren Bezüge zum Themenfeld ‚Schulden und Schuldnerhilfe‘. Bemerkenswert und auch aufschlussreich ist, dass Friedrich Engels (1892) in seiner klassischen Studie zur *„Lage der arbeitenden Klasse in England“* aus dem Jahr 1845 bereits an zahlreichen Stellen auf Kredite und Schulden damaliger Arbeiterhaushalte einging, jedoch ebenfalls selten auf Varianten der Schuldnerhilfe.

Regulierungen beinhalten im bisherigen Stand der Forschung kaum systematisch und nur selten historisch untersucht.

Mögliche Erklärungen für die Ausblendung bzw. Vernachlässigung einer Analyse der historisch vielfältigen Varianten im bisherigen Forschungskontext zur geschichtlichen Entwicklung von Armenpflege, Sozialstaat und Sozialer Arbeit sind vielfältig. Sie können hier nicht vollständig eruiert werden. Ein Faktor mag sein, dass die wissenschaftliche Analyse von Armut und zu armutspolitischen Programmen, ja sogar die Definition von Armut bis heute primär an der Dimension des Einkommens orientiert sind. Dies führt nicht nur zu Fehlannahmen über Ausmaß, Betroffenheit und Folgen von Armut, sondern Programme der Armuts- und Sozialpolitik werden meist primär verteilungspolitisch im Sinne monetärer oder sächlicher Unterstützungsmaßnahmen konzipiert. Sie sind so vorrangig auf die Einkommens-Ebene bezogen und die Ausgaben-Dimensionen von Schulden bleiben zumeist völlig unberücksichtigt. Die Dimension der Schulden privater Haushalte wurde (und wird) nicht als eine relevante sozialpolitische Kategorie betrachtet, da es dem Grundverständnis von Fürsorge und Sozialstaatlichkeit widersprach, überschuldeten Menschen, die ja – eben auch wegen ihrer Schuld(en) – ‚schuldhaft‘ in eine Notlage geraten waren, mit öffentlichen Geldern auch noch zu unterstützen. Bis heute gilt im Sozialrecht zur Grundsicherung des SGB II und des SGB XII der Grundsatz, dass Steuermittel nicht zum Ausgleich privatrechtlicher Schulden verwendet werden dürfen, sondern primär zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts gezahlt werden. Auch die seit dem 19. Jahrhundert stärker ausgerichtete Sozialversicherungspolitik im konservativen deutschen Sozialstaatsmodell ließ – anders als in der residualen liberalen Sozialpolitik der USA – die Zusammenhänge von Einkommensarmut, Überschuldung und Privatkonkurs eher in den Hintergrund rücken. Ob allerdings in diesen Kontexten auch die Konzeption und Tradition des ‚Privatkonkurses‘ (*Bankruptcy Act*) in den USA historisch tatsächlich weiter zurück reichen als in Deutschland, wäre ebenfalls genauer zu untersuchen als hier möglich. Einleitend ist festzustellen, dass der Schuldnerschutz und die Schuldnerhilfe in der klassischen Sozialpolitikforschung und auch in der Fürsorge- und Sozialarbeitsforschung bisher *nicht* die Aufmerksamkeit erhalten haben, die beiden Themenfeldern eigentlich zukommen müsste. Vor allem wurden die historischen Wurzeln und spezifische Entwicklungspfade der Schuldnerhilfe(n) gerade auch in den Schnittstellen zur Sozialpolitik und zur Sozialen Arbeit bisher kaum systematisch aufgearbeitet.

Diese gravierenden Forschungslücken führen zu Konsequenzen. Eine Konsequenz des hier nur kurz skizzierten recht desolaten Forschungsstandes ist, dass es der Schuldnerhilfe in Deutschland in ihrer heutigen Variante einer mehr oder weniger ‚sozialen‘ Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit theoretisch wie praktisch weitgehend an einem ‚historischen Bewusstsein‘ mangelt. So sind die Formen einer Schuld-

nerhilfe vor Etablierung einer spezialisierten Schuldnerberatung, die sich ab Ende der 1970er Jahre in der Sozialen Arbeit entwickeln konnte, historisch und methodisch noch kaum reflektiert. Auch eine sozialwissenschaftliche Theorie, die historische Ursprünge und Entwicklungslinien von Formen und Varianten der Schuldnerhilfe adäquat mit berücksichtigen würde, liegt bisher nicht vor. Das Praxisfeld der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wie auch Varianten der Schuldnerhilfe andere Akteure (Sozialbehörden, Gerichte, Treuhänder, Gerichtsvollzieher, usw.) agieren weitestgehend theorielos. Ein reflexives sozialberufliches Handeln erfordert aber grundlegende Theorie, um zu vermeiden, dass in einem naiven Interventionsverständnis soziale Probleme lediglich symbolisch bearbeitet werden, ohne dass sie dadurch wirksam gelöst werden.

Ein zentrales Anliegen dieses Beitrages ist es also, die insgesamt gravierenden historischen Kenntnislücken doch ein wenig aufzuhellen. Die skizzierten Forschungslücken sind umso erstaunlicher als doch frühe religiöse und weltliche Regulierungen zu Formen eines Schuldnerschutzes, zu Varianten des Schuldenausgleichs und/oder Schuldenerlasses und auch zu erbrachten direkten materiellen Unterstützungsleistungen an ver- und überschuldete Menschen in historischen Dokumenten, Berichten oder in Erzählungen durchaus schriftlich niedergelegt wurden. Empirische Belege zu frühen Varianten einer Schuldnerhilfe sind über historische Quellen gut möglich. Häufig wurde eine Schuldnerhilfe dabei lange integriert im institutionellen Arrangement der Armenpflege erbracht, was genauer aufzuzeigen ist. Beispielsweise geben frühe Berichte und Akten der kirchlichen und städtischen Armenpflege oder auch amtliche Schuldnerlisten direkt Auskünfte über die an Schuldner geleisteten materiellen Unterstützungsleistungen. Diese erfolgten als Sachleistungen oder auch in Form von Geldleistungen, die lange aus Spenden und Abgaben finanziert wurden, dann im 19. Jahrhundert stärker auf Basis städtischer Steuern möglich waren. Es lässt sich erkennen, dass *materielle Varianten* einer direkten Schuldnerhilfe damals nicht unüblich waren, was im Fachdiskurs bisher wenig bekannt ist.

Kaum näher dokumentiert scheint bislang hingegen, ob und in welchen Fällen und Formen in früheren Zeiten bereits *persönliche beratende Hilfen* an Schuldnerinnen und Schuldner in unterschiedlichsten Lebenslagen erbracht wurden. Anders als zu den von Kaufmann (2002) unterschiedenen klassischen Steuerungsmedien ‚Recht‘ und ‚Geld‘ in der Sozial- und Armenpolitik, liegen zu den über die Steuerungsmedien ‚Wissen‘ und ‚Kompetenzen‘ vermittelten unterstützenden Leistungen der Schuldnerhilfe und -beratung offenbar kaum schriftliche Quellen oder Dokumente vor. Daraus lässt sich allerdings *nicht* unmittelbar und vorschnell der Rückschluss ziehen, dass eine Handlungsform wie ‚(Schuldner)Beratung‘, die im Kern auf die Vermittlung von Wissen und Kompetenzen und damit auch auf Aufklärung im engsten Sinne basiert, erst ab

den 1970er Jahren entstanden ist. Dieser bislang im Fachdiskurs zur deutschen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und auch in der Sozialen Arbeit vorherrschende Befund ist aus meiner Sicht zumindest ungesichert. Insoweit werden auch in diesen Bezügen sowohl theoretische als auch historische Analysen zu den spezifischen Ursprüngen beruflicher und sozialer Handlungsformen, wie sie sich über Jahrhunderte aus der Armenpflege, Armenfürsorge, Sozialpolitik und der Sozialen Arbeit bis heute etabliert haben, leider allzu oft vernachlässigt.

Der hier vorliegende Beitrag geht also davon aus, dass das heutige Handlungsfeld der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit als ein (moderner) Teilbereich von sehr viel umfassenderen Möglichkeiten einer Schuldnerhilfe zu sehen ist. Die *These* lautet demnach:

Formen oder Varianten einer (materiellen) Schuldnerhilfe und auch einer Schuldner*beratung* gibt es schon sehr lange, insbesondere im Bereich der Hilfen zur Existenzsicherung und in Form des Schuldner-/Vollstreckungsschutzes – zwar nicht so hochgradig spezialisiert und differenziert wie im heutigen Wohlfahrtsstaat, und seltener hauptberuflich – so aber doch in allgemeineren und alltäglichen Varianten, häufig auch informell und ehrenamtlich.

In diesen Bezügen wäre auch zu untersuchen, ob und in wie weit die frühen immateriellen Unterstützungsleistungen als ‚personenbezogene soziale Hilfen‘ zu kategorisieren sind.⁴ Die frühen Varianten einer Schuldnerhilfe und -beratung waren oft – jedoch nicht immer – integriert in andere Unterstützungssysteme. Häufig waren die Schuldnerhilfen seit je her mit dem doppelten Mandat von ‚Hilfe‘ einerseits und ‚Kontrolle‘ und ‚Disziplinierung‘ andererseits strukturiert. Sie waren zunächst vor allem Bestandteil der Unterstützungssysteme kirchlicher Institutionen, wurden in ihren frühen Varianten in Tempeln, Klöstern und Ordenseinrichtungen erbracht, und später dann sogar über die öffentliche Armenpflege im Sinne einer Aufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge geleistet. Schuldnerhilfen waren darüber hinaus auch im Gerichtswesen und in der Rechtspflege bereits frühe Praxis. Die institutionellen Arrangements sind insoweit sehr vielfältig. Zu den spezifischen frühen Varianten und auch zu den Schnittstellen einzelner Institutionen ist im Forschungsstand der Sozialpolitik und Sozialarbeit bislang jedoch nur sehr wenig bekannt. Zu diesen Fragen wären noch weitergehende Studien in Archiven nötig als im Rahmen dieses Beitrages möglich.

Damit ist die zentrale leitende These für die hier vorgelegten historischen Analysen skizziert. Den mit dieser These verbundenen Teilfragen wird im weiteren Verlauf genauer nachzugehen sein. Die Formen einer persönlichen Hilfe

4 Zu theoretischen Grundlagen und Strukturmerkmalen personenbezogener sozialer Dienstleistungen vgl. Badura/Gross (1976).

wie auch der Kontrolle und Disziplinierung sind demnach oft eng und zumeist subtil ineinander verflochten und variantenreich (Foucault 1976). Diese subtilen Überlagerungen sind im Zeitalter des heutigen Konsumentencredits in einer zunehmend digitalisierten Geldgesellschaft (Reifner 2010) und in einem zunehmend hybriden Sozialstaat besonders ausgeprägt und umso schwerer erkennbar. Zugleich erhalten Fragen nach den Funktionen einer ‚sozialen‘ Schuldnerberatung im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, die im hybriden regulativen Arrangement privater und öffentlicher Leistungsverhältnisse zu erbringen ist, mit Blick auf eine wirksame Bearbeitung von mit privater Überschuldung verbundenen Risiken eine wachsende Bedeutung.

Spezifisch personenbezogene Varianten einer Schuldnerhilfe gab es bereits lange vor der Expansion des Konsumentencredits, die seit den 1970er Jahren zu beobachten ist. Sie existierten ebenso bereits vor der Etablierung heutiger Sozialstaatlichkeit und ihnen kam stets eine über die reine Rechtspflege und über Verwaltungshandeln hinausgehende Bedeutung zu.⁵ Doch sind diese originären Merkmale einer personenbezogenen ‚sozialen‘ Schuldnerhilfe erst noch konkret zu bestimmen. Über historische Analysen lassen sich dann auch die Funktionen von Hilfe, Kontrolle und Disziplinierung analytisch präziser erkennen und besser verstehen. In dieser Perspektive begibt sich dieser Beitrag also auf eine genauere historische Spurensuche.

Wählen wir für diese Spurensuche zur Schuldnerhilfe die Philosophie und damit auch die Logik als Ausgangspunkt, so lassen sich nach Sarthou-Lajus (2013, S. 85) *drei mögliche Wege* unterscheiden, in denen Menschen sich entweder selbst von der ‚*Last der Schulden*‘ befreien konnten und/oder aber hiervon befreit wurden:

- Die Schulden bezahlen; damit im engsten Wortsinne zugleich auch ‚Reichenschaft‘ ablegen, um ‚quitt‘ zu sein.
- Den Erlass der Schulden; doch diese Entscheidung lag seit jeher nicht in Händen des Schuldners, sondern beim Gläubiger bzw. seinen Beauftragten, beziehungsweise bei der Obrigkeit der Herrschenden, die entsprechende Normen und rechtliche Regulierungen ermöglichten – oder eben nicht. Auch Teil-Erlasse sind hierunter zu fassen.

5 Dieser Befund ist mit historischen Studien von Schwarze (1998) sowie zuletzt sehr detailliert auch von Hörtnagel (2011) am Beispiel historischer Quellen aus der Praxis der Hamburger Armenfürsorge Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts sehr gut belegt. Dennoch hält sich die These vom engen Zusammenhang zwischen der Expansion des modernen Konsumentencredits als Ausgangspunkt massenhafter Überschuldung und als relevanter Einflussfaktor auf die Entwicklung einer Schuldnerhilfe und -beratung im Fachdiskurs der Schuldnerberatung doch hartnäckig.

- Sowie Schulden als nicht zurückzahlbar anzusehen; und sie damit in der Kontinuität und in der Konsequenz letztlich zu ignorieren. In dieser ‚Ignoranz‘ gegenüber einer rechtlich und/oder moralisch konstituierten Tilgungspflicht, die auch vom Schuldner selbst als ein aktiver Akt von (Zahlungs-)Verweigerung ausgehen kann, liegt der Unterschied zur zweiten für ihn eher passiven Variante des Schuldenerlasses.

Die letzte Variante ist in Deutschland zumindest aktuell im Kontext von Schuldnerhilfen und -beratung eher ungewöhnlich. Sie wird im deutschsprachigen Fachdiskurs auch nicht wirklich thematisiert. Sie leitet sich aber – wie die ersten beiden Varianten – ebenso von historischen Erfahrungen und Vorbildern ab. Zuletzt hat die dritte Variante mit der Finanzmarktkrise in den USA und teilweise in südeuropäischen Ländern durch Streiks, medienwirksame soziale Aktionen und eine aktive Schuldenverweigerungsbewegung doch (wieder) eine gewisse Aufmerksamkeit erfahren.⁶ Insofern wäre auch in diesem Kontext genauer nach historischen Vorläufern einer bewussten, evtl. zudem politisch und/oder ethisch motivierten Praxis der Zahlungsverweigerung in Deutschland zu suchen.

Doch ist eine historische und analytische Perspektive nicht allein auf die Wege zur Schuldenregulierung und -befreiung zu richten. Sie muss im Sinne einer umfassenderen und präventiven Schuldnerhilfe ebenso den Blick auf Hilfen zur Vermeidung von Wegen in Armut und Überschuldung setzen. Wie im vorliegenden Beitrag historisch nachgezeichnet wird, spielten sowohl weltliche bzw. politische Regulierungen zur Vermeidung von ‚Schuld knechtschaft‘ als präventive Varianten der Schuldnerhilfe ebenfalls schon früh eine wichtige Rolle. So waren religiös geprägte Normen, wie etwa zum ‚Wucher‘, und kirchliche und soziale Einrichtungen als soziale Institutionen in einer Vermeidung extremer Schuldenrisiken historisch früher bedeutsam bzw. aktiv als vielfach bewusst ist. Allerdings waren die weltlich Herrschenden wie auch kirchliche Institutionen in verschiedenen historischen Epochen auch zugleich an den Ursachen massenhafter Ver- und Überschuldung vieler Menschen direkt und/oder indirekt beteiligt – ja sogar wesentlich mit dafür verantwortlich. Zwar können diese ambivalenten Aspekte nachfolgend nicht näher untersucht werden. Gleichwohl sind entsprechende Verweise vorzunehmen und die Ursachen

6 Vgl. dazu genauer den Bericht bzw. das Manual von „Strike Debt/Occupy Wall Street“ (2012). Zu Formen der sozialen Aktion und der Selbsthilfe im Rahmen einer Bürgerbewegung überschuldeter Menschen in Spanien vgl. beispielsweise Hampel (2014). Eine systematische internationale Analyse dieser Ansätze, die sich auch in Griechenland und weiteren Ländern vorfinden lässt, fehlt bisher weitestgehend.

privater Überschuldung in früheren Zeiten sind der Natur der Sache nach rahmend mit zu beachten.

Dieser Beitrag handelt also von den frühen vielfältigen Pfaden, Formen und Varianten einer Schuldnerhilfe, um diese (wieder) stärker ins Bewusstsein der fachlichen, öffentlichen und auch der politischen Diskussion zu rücken. Mit dieser fachpolitischen Dimension verbindet sich letztlich auch die Frage nach weiteren Reformperspektiven und dem fach- und sozialpolitischen Engagement der Akteure im Feld heutiger Schuldnerhilfen. Neben der Perspektive auf das methodische Handeln einer Schuldnerhilfe ist dabei die Frage nach der Verortung, Bedeutung und den Formen eines sozial- und/oder gesellschaftspolitischen Mandats von Akteuren der Schuldnerhilfe und Schuldnerberatung von besonderer Relevanz. Die Frage ist auch, ob und inwieweit die Praxis einer Schuldnerhilfe über eine nur *individuelle* Unterstützung und primär *verhaltensbezogene* Hilfe hinaus reicht? Vor allem seit 2008 dürfte sich diese Frage in Folge der Finanzmarktkrise neu bzw. anders stellen als vorher. Sie ist daher historisch rahmend mit einzubeziehen. Ein historischer Blick auf die Vorläufer heutiger Schuldnerhilfen und auf die frühen *gesellschaftspolitischen* Zusammenhänge im Sinne *verhältnisbezogener* Interventionen ist dabei mindestens ebenso aufschlussreich und nicht zu vernachlässigen. In dieser wiederum doppelten Perspektive soll hier die genauere historische Spurensuche zu ersten institutionellen Pfaden einer Schuldnerhilfe folgen.

2. Religiöse Ursprünge der Schuldnerhilfe: Zinsverbot und Schuldenerlass

Zu den heute in der Praxis einer Schuldnerhilfe und bei Verbraucherinsolvenzverfahren tätigen Fachkräften sind vor allem Rechtsanwälte und -anwältinnen, Richter*innen, Rechtspfleger*innen, Sozialarbeiter*innen, Betreuer*innen, aber auch Gerichtsvollzieher*innen, Fachkräfte in Sozialämtern und Jobcentren oder auch Fachkräfte der Verbraucherzentralen zu rechnen. All diese Berufsgruppen und Akteure weisen Schuldnerinnen und Schuldner nicht selten auf vielfältige Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung hin oder beraten und informieren die überschuldeten Menschen. Oft ist ihnen, wie auch den Expert*innen in der Aus- und Weiterbildung von Finanzdienstleistungsunternehmen, Kreditinstituten und Sparkassen im modernen Alltag gar nicht bewusst, wie weit die Ursprünge einer so verstandenen allgemeinen Schuldnerhilfe historisch zurückreichen und wie vielfältig diese Ursprünge sind. Auch im Kontext politischer Reformen, etwa der Einführung von Rechtsgrundlagen im Sozialrecht zur Finanzierung von Schuldnerberatung zu Beginn der 1990er Jahre oder bei der Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens 1999 blieben die normativen

Ursprünge und Wurzeln heutiger Formen einer Schuldnerhilfe eher im Hintergrund bzw. wurden nicht wirklich aktiv im Fachdiskurs thematisiert oder beachtet. Vor dem Hintergrund dieses aktuellen fachlichen und gesellschaftspolitischen Kontextes beginnen wir eine erste Spurensuche in einer Phase der Geschichte, die vom Übergang sogenannter Stammesgesellschaften zu ersten frühen Formen von Staatsgründungen gekennzeichnet ist. Es handelt sich um die Zeitspanne etwa *1200 Jahre v. Chr.* Bereits in dieser Epoche kamen erste frühe Formen des Zinsverbotes auf, die eindeutig auch eine präventive und vermeidende Wirkung mit Blick auf die Risiken der damals bereits möglichen Formen einer Ver- und Überschuldung beinhalteten. Sie werden zunächst näher veranschaulicht.

2.1 Frühe Formen des Zinsverbotes als Varianten vorbeugender Schuldnerhilfe

Historische Analysen von Gunnar Heinsohn (1984), denen sich auch Schirmer (1990) anschließt, gehen davon aus, dass sich die früheste Praxis des Zinsnehmens genau in der Phase des Übergangs von Stammesgesellschaften hin zu Gesellschaften mit einer Vielzahl von Privateigentümern herausgebildet hat. In Stammesgesellschaften und Gesellschaften mit Gemeineigentum waren Formen des Zinsnehmens in aller Regel nicht oder nur wenig funktional. In solchen frühen auf Gemeineigentum und Gemeinwohl ausgerichteten Gesellschaften waren Zinsen meist explizit verboten. Das *Zinsverbot* kann somit als eine strukturelle und damit auf Verhältnisse bezogene und vor allem auch präventiv ausgerichtete Variante des Schuldnerschutzes und der Schuldnerhilfe verstanden werden. Das bisher wohl bekannteste Zinsverbot findet sich in Israel und datiert auf die Zeit zwischen *1250 und 1000 v. Chr.* Die Israeliten normierten damals im sogenannten Bundesbuch in einer Zeit zwischen Landnahme und Staatsbildung das folgende ‚Gesetz‘: ‚*Wenn du Silber leihst einem aus meinem Volk, dem Armen neben dir, sei gegen ihn nicht wie ein Schuldherr, leg ihm nicht Zins auf!*‘ (Ex. 22, 24 zitiert nach Schirmer 1990, S. 21).

Allerdings war Israel damals bereits von Völkern umgeben, die das Privateigentum kannten und in denen sich schon ein frühes Kredit- und Zinssystem entwickelt hatte. Überliefert sind beispielsweise assyrische Darlehensverträge, in denen Verzugszinsen mit festgelegt waren (Schirmer 1990, S. 21 u. 24). Aus diesen sehr frühen Darlehensverträgen lassen sich Normen nachvollziehen, die sogar direkt auf den Schutz und die Hilfe für Schuldner ausgerichtet waren. So wurden die Darlehen bis zum Fälligkeitstermin zunächst generell zinslos gewährt. Erst dann, wenn der Schuldner nicht pünktlich zahlte, wurden Zinsen fällig. Es handelte sich hierbei um frühe Darlehensformen, die das in den biblischen Vorschriften geltende Zinsverbot dem Grunde nach einhielten. Das da-

malige Zinsverbot bezog sich nur auf die Darlehnslaufzeit und nicht auf die Phase des Zahlungsverzuges. Bei Zahlungsverzug des Schuldners konnte der Gläubiger schon damals den ihm entstandenen Schaden gegen den Schuldner geltend machen – gemeinhin als ‚Verzugsschaden‘ bekannt – und bis heute üblich bzw. rechtlich zulässig.

Verbunden mit diesen frühen Formen der Kreditvergabe bildete sich auch bereits das Pfandrecht heraus, denn über die Verpfändung von Gegenständen oder Grundstücken hofften schon die damaligen Kreditgeber, ihr Verlustrisiko zu begrenzen. So kennt die hebräische Bibel bereits die Praxis der Verpfändung von mobilen Pfandsachen. Wurde die Arbeitskraft eines Schuldners als Sicherheit für den Kredit verpfändet, bedeutete dies faktisch häufig die Schuldknechtschaft, die auch als Vorform des späteren Zinses verstanden werden kann (Schirmer 1990, S. 22). Die zahlreichen Ausführungen in der Bibel zu möglichen Varianten, sich aus dieser Schuldknechtschaft wieder befreien zu können, stammen bereits aus dem Alten Testament und werden auf das siebte und achte Jahrhundert v. Chr. datiert. Für diese Epoche sind vor allem die Ausführungen zum ‚*Sabbathjahr*‘ bzw. zum ‚*Halljahr*‘ nach Leviticus 25, 47 ff. und im 5. Buch Mose bzw. Deuteronomium 23, 19–20 und 15, 12 ff. in der Perspektive auf eine frühe Schuldnerhilfe zu nennen. In diesen alttestamentarischen biblischen Normen wurde damals schon genauer geregelt, dass eine Schuldknechtschaft – wenigstens nach einer gewissen Anzahl von Jahren – auch wieder aufhebbar war. Muten die damaligen religiös geprägten Normen durchaus fortschrittlich an, war Israel aber im Vergleich zu anderen Regionen der damaligen Welt doch eher ein Nachzügler in den Regulierungen und Normen zu Darlehen und Zinsen.

Die Studien von Heinsohn (1984) zeigen auch auf, dass beispielsweise in Mesopotamien und vor allem in Babylon bereits um 740 v. Chr. die Schuldknechtschaft (wieder) abgeschafft wurde. Ähnlich ist eine Abschaffung der Schuldknechtschaft auch für Griechenland unter dem damaligen Reformersolon um 640 v. Chr. überliefert (Stanley 1999 nach Brandt 2013). Die Kehrseite des Endes der Schuldknechtschaft war jedoch dann zumeist die Ausprägung von entwickelten Formen des Zinsnehmens, so die Befunde von Schirmer (1990, S. 22). Im Vergleich zu einer über Jahre oder gar Jahrzehnte andauernden Schuldknechtschaft, die allzu oft mit Ausbeutung, Abhängigkeit und Armut einher ging, erscheint aus heutiger Perspektive das Zinsnehmen als das kleinere Übel. Insoweit könnte eventuell von ersten reformerischen Fortschritten gesprochen werden, die in dieser historischen Epoche in religiösen Zusammenhängen diskutiert wurden.

Die frühen stark religiösen Einflüsse auf die Normen des Zinsnehmens waren nicht allein auf die Entschuldung bezogen. Vorliegende historische Studien zeigen zugleich, dass bereits der Ursprung des Geldes ebenfalls religiösen Einflüssen unterlag. So wurden die Normsetzungen und Regulierungen zur Darle-

hensvergabe bereits in den religiösen Tempeln ganz wesentlich praktisch gestaltet. Es waren vor allem *Priester*, die als wenige des Lesens und Schreibens kundig waren. Sie hatten in den Tempeln des frühen Christentums nicht allein die Aufgabe der Predigt und Sorge um das Seelenheil, sondern auch die Aufgabe, Darlehnsverträge zu bezeugen (Schirmer 1990, S. 23). In diesen Zusammenhängen sei angemerkt, dass sich bis in die heutige Zeit des modernen deutschen Sozialstaates die Schuldnerberatung der Wohlfahrtsverbände gerade dann, wenn sie in diakonischer oder caritativer Trägerschaft erbracht wird, als eine neutrale und vermittelnde Instanz versteht, die vor allem auf Vertrauen basiert, um so überschuldete Menschen zu unterstützen. In gewisser Weise könnten historisch frühe beratende und vermittelnde Funktionen einer auf Vertrauen basierenden Schuldnerberatung also schon im damaligen Priestertum und den Institutionen des Tempels begründet liegen. Dieser Befund wäre allerdings anhand von Quellen noch genauer zu untersuchen bzw. zu belegen.

Nun ließe sich an dieser Stelle bereits diskutieren, ob die Rolle und Funktionen einer heutigen mehr oder weniger ‚sozialen‘ Schuldnerberatung tatsächlich auf die mehr oder weniger neutrale Funktion der Vermittlung und des Ausgleichs von *Interessen* zwischen Gläubigern und Schuldnern zu reduzieren ist. Kritisch lässt sich etwa fragen, ob die Aufgabe einer ‚sozialen‘ Schuldnerberatung innerhalb des sozialstaatlichen Arrangements und in Form der Sozialarbeit und Verbraucherberatung nicht vorrangig die Funktion einer *Sicherung existenzieller Bedürfnisse* in Form der Existenzsicherung und der Sicherung sozialer, ökonomischer und politischer Rechte für die und gemeinsam mit den Schuldnerinnen und Schuldnern ist.⁷ In dieser eher auf Bedürfnissicherung ausgerichteten Variante einer Schuldnerhilfe ergeben sich in der Regel auch direktere Bezüge zur Armutspolitik, Armenpflege und Sozialarbeit, als in einem Verständnis von Schuldnerhilfe, in dem es lediglich um einen Ausgleich von Interessen geht. Diese grundlegenden theoretischen und methodischen Aspekte werden also im weiteren Fortgang genauer mit zu beleuchten sein.

Die insoweit vielfältigen Rollen und Funktionen kirchlich-religiös geprägter Varianten einer Schuldnerhilfe und -beratung sind offenkundig weder historisch noch aktuell so eindeutig bestimmbar wie im Alltagsverständnis oft angenommen wird. In manchen historischen Studien werden die frühen griechischen Tempel sogar als die ersten Geldinstitute bezeichnet. Damals nutzten die griechischen Priester die Heiligkeit der Tempelgötter und ihren Schutz unter anderem dazu, in Zeiten allgemeiner Unsicherheit wertvolle Deposita anzu-

7 Eine Klärung des fachlichen Verständnisses einer ‚Sozialen Schuldnerberatung‘ kann und soll hier im Detail nicht erfolgen. Zu Begriff und Definition dessen, was unter ‚Sozialer Schuldnerberatung‘ bisher methodisch verstanden wird vgl. Schwarze (1998), Ansen (2015), Ebli (2017), sowie AG SBV (2018) und Ansen (2018).

nehmen (Schirmer 1990, S. 23). Interessant ist zudem, dass es im antiken Griechenland keinen Priesterstand als geschlossene Gruppe gab, sondern es konnte nahezu jede/r – auch Frauen oder Sklaven – von der Gemeinschaft zum Priester eingesetzt werden. Zu seinen Aufgaben gehörte unter anderem auch die Verwaltung des Opferstocks. Das Priesteramt galt als Neben- und Ehrenamt, konnte mit Aufwand verbunden sein und brachte hohes Prestige. Der Tempel konnte sowohl Opfer- und Kultstätte sein als auch Bankhaus und ebenso Einrichtung der Armenunterstützung aus Mitteln des Opferstockes (Burkert 1977, S. 151 ff.). Diese Praxis würde belegen, dass die Rolle von Tempeln, Kirchen und religiösen Institutionen mit Blick auf Geld, Kredit und Zinsen so unabhängig und neutral damals dann doch nicht gewesen ist. Die heute in einzelne Institutionen und Berufsfelder ausdifferenzierten Leistungen und Dienste wurden damals offenbar als stärker integrierte Aufgaben im Tempel von Priestern erbracht.

Auch Sarthou-Lajus (2013, S. 20) stellt in den philosophischen Betrachtungen zum Thema ‚Schuld und Schulden‘ fest: ‚Die christliche Ökonomie der Gabe ist eigentlich eine Ökonomie der Schuld‘. Konkret bildet sich diese Erkenntnis in der Praxis der Armenspende ab. Die Armenspende wurde gesammelt, eingetrieben und gegeben, weniger um den Mitmenschen zu helfen, sondern vor allem auch, um über die Spende und über Barmherzigkeit gegenüber den Armen das eigene Seelenheil des Spenders zu erlangen. Ob sich nun diese Logik über die materielle Armenhilfe hinausgehend auch für den Handlungsbereich der Gabe und Spende des Schuldenerlasses vorfinden lässt, wird zu untersuchen sein. Die Logik eines Gewinnstrebens und die Logik der Nächstenliebe bzw. der Caritas waren und sind sich so fern jedenfalls nicht. In der Bibel stehen die Begriffe ‚Schuld‘ und ‚Schuldenerlass‘ häufig synonym für ‚Sühne‘ und ‚Vergebung‘. Bezeichnen sie rein materielle Schulden, dann geschieht dies, um ganz allgemein den ‚Wucher‘ zu verurteilen oder das Verleihen mit Zinsen auf Beziehungen mit Fremden zu beschränken und es für den Handel mit den eigenen Nächsten zu verbieten (Sarthou-Lajus 2013, S. 44). Um die hier skizzierten vielfältigen Aspekte und Fragen genauer zu klären, wird zunächst der Schuldenerlass als eine der frühesten Varianten von Schuldnerhilfe näher untersucht. Im Anschluss daran wird genauer auf die Normierungen und die Praxis zur Vermeidung von Wucherzinsen eingegangen.

2.2 Der Schuldenerlass als frühe Variante einer auf Gnade basierenden Schuldnerhilfe

Historisch frühe Regulierungen zu Formen und Praxis eines Schuldenerlasses reichen in den schriftlichen Überlieferungen nach Graeber (2011, S. 228 f.) offenbar noch weiter zurück als die genannten Frühformen des Zinsverbotes.

Erste Schuldenerlasse sind mindestens bis in das *Jahr 2402 v. Chr.* zu datieren und gut belegt. Damals beklagte der König Enmetena von Lagasch, einer frühen Stadt im heutigen Südirak, in einer Königsinschrift, dass sein Feind, der König von Umma, ihm das zustehende Pachtentgelt nebst Zinsen nicht zahlte. Dieser Sachverhalt war Anlass für den König Enmetena, einen Krieg auszulösen. Auch Wucher war damals bereits verbreitet. Nachdem der König seinen Krieg gewonnen hatte, führte er einen allgemeinen Schuldenerlass innerhalb des Einflussbereiches seines Reiches Lagasch ein. In diesem Zusammenhang wurde von ihm ausdrücklich auch das Wort ‚Freiheit‘ (*amargi*) verwendet. Nach Graeber (2011, S. 228) ist dieses das erste bekannte Ereignis, in dem zwischen einem ‚Schuldenerlass‘ und ‚Freiheit‘ ein direkter Zusammenhang benannt wurde. Der Erlass der Schulden geschah jedoch willkürlich und in Form eines königlichen Gnadenakts – war also noch keinen konkreten geistlich-religiösen oder klar definierten gesetzlichen Regulierungen unterlegen. Dies ist jedenfalls der Stand der historischen Forschung auf Basis bekannter Überlieferungen.

Nur 50 Jahre später wurde vom Nachfolger des König Enmetena von Lagasch unter dem König Uruinimigina während der Neujahrsfeiern im Jahr 2350 *v. Chr.* erneut ein allgemeiner Schuldenerlass verkündet. Die Bedingungen dieses Schuldenerlasses waren schon etwas genauer normiert und sie sind heute durchaus als Vorbild aller späteren Verfahren für einen Schuldenerlass zu verstehen (Graeber 2011, S. 228). Der damalige Schuldenerlass bezog sich ausdrücklich auf alle Formen der Schuldknechtschaft und auf den Erlass von Gebühren und Strafen. Er bezog sich jedoch nicht auf Darlehen, die kommerziellen Zwecken dienten. Wie genau diese Abgrenzung im Einzelfall bestimmt wurde, scheint nicht überliefert. Bemerkenswert ist aus heutiger Sicht, dass schon damals eben nicht alle Schulden ‚erlassfähig‘ waren, sondern je nach Art der Forderungen bzw. Zweck der Schulden unterschieden wurde. Bis heute nimmt der Gesetzgeber im Insolvenzrecht mit dem § 302 Nr. 1 InsO ebenfalls Differenzierungen vor. Manche Forderungen, wie beispielsweise Schulden aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen oder auch Unterhaltsschulden, gelten den staatlichen Regulierungen nach als ‚nicht insolvenzfähig‘. Damals wie heute zeigt sich demnach, dass Schulden nicht gleich Schulden sind, und dass je nach Entstehungsart und Entstehungsgrund der Schulden auch unterschiedliche Varianten einer Schuldnerhilfe greifen.

Auch für die Sumerer und für Babylonien sowie für die Region Assyrien sind Aufzeichnungen überliefert, die eindeutig frühe Formen des Schuldenerlasses belegen. Nach Graeber (2011, S. 229), der sich auf wirtschaftsgeschichtliche Studien von Michael Hudson (1993) bezieht, ging es bei den damaligen Varianten einer Schuldnerhilfe in Form des Schuldenerlasses immer um das eine Ziel: *„(...) die Wiederherstellung von Gerechtigkeit und Gleichheit, den Schutz von Witwen und Waisen und darum, sicherzustellen, dass die Starken*

nicht die Schwachen unterdrücken. Auch in diesen historisch sehr frühen Normen bestätigen sich nicht nur frühe sozialpolitische Zielsetzungen, sondern auch die doch sehr engen moralisch-normativen Schnittstellen von Schuldnerhilfe und Armenhilfe. Bis heute lassen sich mit Regulierungen im deutschen Sozialgesetzbuch, etwa im § 16a SGB II und dem § 11 SGB XII zur Förderung von Schuldnerberatung bezogen auf diese engen Schnittstellen historische Kontinuitäten erkennen.

Ein Schuldenerlass ist auch bis heute mit bestimmten *Ritualen* verbunden. Damals kam dem Ritual des ‚*Brechens der Tafeln*‘ eine zentrale Bedeutung zu. Die Forderungen galten als erlassen, nachdem für alle erkennbar die Schuldverzeichnisse in Form der Stein-/Schrifttafeln gebrochen wurden. Meist geschah dies verbunden mit einem besonderen kalendarischen Datum bzw. einer kalendarischen Erneuerung. Oft war es ‚*untermauert von der Idee, ein von Natur aus gegebenes wirtschaftliches Gleichgewicht über den Schuldenerlass wieder herzustellen. Menschen, die sich in Schuldknechtschaft befanden, wurden freigelassen und durften wieder zu ihren Familien zurück. Andere Schuldner erhielten das Baurecht auf ihrem angestammten Land zurück und wurden im gleichen Zug von allen Grundschulden befreit, die sich oft [über Jahre] angesammelt hatten*‘ (Zitat Hudson 1993 nach Graeber 2011, S. 229).

Mit dem damaligen ‚*Brechen der (Schrift)Tafeln*‘ als Ritual wurde im heutigen Verständnis die Kreditwürdigkeit eines Schuldners wieder hergestellt. Eine interessante historische Parallele zu diesem ‚Brechen der Tafeln‘ findet sich sogar in Ritualen mancher US-amerikanischer Schuldnerberatungsstellen. Von Schuldnerinnen und Schuldnern wurde in den 1990er Jahren etwa erwartet, dass sie zu Beginn eines Beratungsprozesses ihre Kreditkarten zerbrechen oder zerschneiden, womit symbolisch und technisch zum Ausdruck gebracht wurde, dass sie dem weiteren Konsum auf Pump entsagten. Teilweise fand nur unter Einhaltung dieses Rituals der Zugang zum Beratungsprozess einer Schuldnerberatung und damit auch zum Verfahren einer Schuldenregulierung statt. In manchen Ratgebern für Schuldnerinnen und Schuldner wird auch heute empfohlen, unerwünschte Kreditkarten, insbesondere beim akuten Risiko einer ‚Kauf-/Konsumsucht‘ präventiv durch Zerschneiden zu vernichten.

Doch zurück zu den frühen Wurzeln einer Schuldnerhilfe. Nach griechischen Quellen ist weiterhin überliefert, dass beispielsweise der Pharao Bakenranef während seiner Herrschaft in der Zeit von 720 bis 715 v. Chr. die Schuldknechtschaft ebenfalls durch einen Erlass abschaffte und alle ausstehenden Verbindlichkeiten aufhob. Er hielt es für widersinnig, dass ein Soldat, der für sein Land kämpfte, während des Krieges von seinen Gläubigern wegen eines nicht getilgten Kredits ins Gefängnis gebracht werden konnte. Der sogenannte Schuldturm bzw. die Schuldhaf sind insoweit nicht erst für das Mittelalter belegt, sondern dazu finden sich bereits deutlich früher Berichte. Verbunden mit eigenen Interessen der Regierenden wurde jedoch die Praxis der Schuldhaf